

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Merkblatt zur Antragstellung









Merkblatt zum "horizontalen Prinzip" Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im ESF 2014-2020

Niemand darf aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminiert werden.

Das seit 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz der Bundesrepublik (AGG) bietet für Betroffene die Möglichkeit, gegen Benachteiligungen mit rechtlichen Mitteln vorzugehen. Diskriminierte Menschen können damit eine Gleichbehandlung auf dem Rechtswege durchsetzen.

In der Verordnung (EU) 1303/2013 zur Umsetzung der Europäischen Strukturfonds 2014 bis 2020 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass "die Mitgliedstaaten und die Kommission die erforderlichen Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung treffen. Insbesondere die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Umsetzung der Programme zu berücksichtigen sein."

Bei der Umsetzung von Projekten des ESF in Hessen soll daher künftig noch stärker auf eine gezielte, auf Nichtdiskriminierung sensibilisierte Projektkonzeption Wert gelegt und damit einer Diskriminierung vorgebeugt werden.

Was bedeutet das konkret?

Projekte, die in der Förderperiode 2014 bis 2020 im ESF Hessen gefördert werden, müssen in ihrer Projektkonzeption und -umsetzung verstärkt auf Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung achten.

Dabei liegt der Schwerpunkt insbesondere auf der Möglichkeit der Teilnahme an ESF geförderten Projekten für die jeweilige von Diskriminierung betroffene Gruppe. Als Beispiele hierfür sind der behindertengerechte Zugang zu einer Einrichtung zu nennen, die barrierefreie Nutzung von Medien für Menschen mit Einschränkungen, wie die einer Sehbehinderung. Ebenso schaffen niedrigschwellige Angebote und kultursensible, barrierefreie Werbung die Möglichkeit, von Diskriminierung bedrohte Zielgruppen zu erreichen und diese zu einer Teilnahme an ESF Projekten zu gewinnen.







Vor diesem Hintergrund nehmen Sie im Projektkonzept bitte zu folgenden Fragen Stellung:

- 1. Wie stellen Sie sicher, dass Menschen ihrem Bedarf entsprechend Zugang zu Ihren Angeboten haben? (z.B. kultursensible Werbung und Flyer, barrierefreie Webseiten und EDV, niedrigschwellige Ansprache etc.)
- 2. Wie stellen Sie sicher, dass orientiert an der Zielstellung der geförderten Projekte die Belange von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die Zugänglichkeit und Teilhabe entsprechend berücksichtigt werden?
- 3. Bestehen Ihrerseits Kooperationen mit Einrichtungen und Organisationen, die sich für eine diskriminierungsfreie Integration von Menschen auf dem Arbeitsmarkt einsetzen?
- 4. Ist die Projektkonzeption darauf angelegt, möglicherweise von Diskriminierung betroffene Personenkreise anzusprechen?

Die Erfassung von sensiblen statistischen Daten im ESF Monitoring (Angehörigkeit zu Minderheiten, Migrationshintergrund, Behinderung, Sonstige Benachteiligung) sind optionale Angaben.

Eine qualitative Darstellung der Umsetzung des Themas Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Sachbericht als Anlage zum Zwischen- und Gesamtverwendungsnachweis ist jedoch erforderlich.

Dieses Merkblatt wurde im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration erstellt.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

-rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale-

Europäische Strukturfonds Arbeitsmarkt / ESF Consult Hessen Gustav-Stresemann-Ring 9 65189 Wiesbaden 0611 / 774 7426 0611 / 774 7429

Die aktuellen Ansprechpersonen zum jeweiligen Förderprogramm entnehmen Sie bitte den Informationen auf der Website www.esf-hessen.de.